

TC Rot Weiß Eschenried

Liebe Mitglieder,

nachfolgend zur Information

**(vorbehaltlich der Eintragung ins Vereinsregister)
die in der Mitgliederversammlung am**

22. März 2012

beschlossene Fassung unserer Clubsatzung.

Die Vorstandschaft

Eschenried, den 27. März 2012



SATZUNG **des Tennisclubs Rot-Weiß Eschenried** **Stand 22. März 2012**

§ 1

Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Eschenried e.V. und hat seinen Sitz in Eschenried und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Der Tennisclub besitzt ein Vereinszeichen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Tennisverbandes“ (BTV) im „Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des „Deutschen Tennisbundes“ (DTB).

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Tennissports, insbesondere talentierter Jugendlicher.

Im einzelnen durch:

- Sport- und Spielveranstaltungen
- Instandhaltung der Tennisanlage und des Vereinsheimes
- Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Clubmitglied wird, wer schriftlich beim Vorstand seinen Aufnahmeantrag stellt und aufgenommen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) aktive erwachsene und jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) Mitglieder
- b) passive Mitglieder und Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt oder
- Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

3. Der Ausschluss erfolgt:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Platzordnung, Hausordnung oder bei besonders unsportlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- wenn das Mitglied, trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder sonstiger, vom Verein festgelegter Abgaben im Rückstand ist.
- aus sonstigen, den Vereinsinteressen erheblich zuwiderlaufenden Gründen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied die Benutzung der Vereinsanlage untersagt.



§ 6

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 2. Schatzmeister
 1. Sportwart
 2. Sportwart
 - Jugendsportwart
 - Schritfführer
3. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Schatzmeister vertreten.
4. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich für die laufende Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
5. Verpflichtungsgeschäfte, für die die erforderlichen Mittel im Haushalt nicht vorgesehen sind und nicht auf einer unabwendbaren Notwendigkeit beruhen, dürfen den Betrag von 10% des Beitragsaufkommens des laufenden Geschäftsjahres nicht übersteigen.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem einzelnen Vorstandsmitglied einberufen werden.
7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung ein ausscheidender 1. Vorsitzender aufgrund seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende berät den Vorstand und kann auf Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) und 3 von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Vereinsmitgliedern.

Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und übermittelt ihm Vorschläge und Beschwerden aus den Reihen der Mitglieder. Er soll zwischen Vorstand und Mitgliedschaft sowie zwischen den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten vermitteln und schlichten. Seine Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach § 4 Pkt. a) bis c), die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Verwaltungskosten und des Entgeltes für nicht geleisteten Arbeitsdienst (= Eigenleistung zur Pflege und Instandhaltung der Anlage). Das Entgelt für den Arbeitsdienst wird jedoch nur von aktiven, erwachsenen Mitgliedern erhoben, die (an dem jährlichen Arbeitsdienst nicht teilgenommen haben) keine Eigenleistung erbringen.



Die Versammlung beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für vier Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Alle Abgaben (Mitgliedsbeiträge, Arbeitsdienst, Umlagen etc.) werden generell mittels dem s.g. Lastschriftinzugsverfahren fällig, erhoben. In den Fällen, wo dieses Verfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird auf den jeweils fälligen Betrag für die anderweitige Abwicklung (Rechnungsstellung etc.) ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Über die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag und eine etwaige Umlage spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit/Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme fällig.
2. Beiträge, Entgelte und Umlagen werden mittels Lastschriftverfahrens eingezogen. In den Fällen, wo dieses Verfahren nicht anwendbar ist, wird ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag pro Rechnung erhoben.
3. Der Vorstand ist in Einzelfällen auf Antrag berechtigt, die Aufnahmegebühr, den Beitrag und eine etwaige Umlage zu erlassen, zu ermäßigen oder Teilzahlung zu bewilligen.

§ 12

Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und die weiteren Personen, welche Vereinsaufgaben wahrnehmen, haften nicht für Unfälle oder Diebstähle auf der Vereinsanlage.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Bergkirchen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.



Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

§ 14

Die Satzung ist mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Gründung: 10. Januar 1979
Änderung: 31. März 2000
Änderung: 22. März 2012